

Satzung der Gemeinde Trossin für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Kommune (Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder zur Betreuung und Förderung in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Trossin, im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG, angemeldet haben.

§ 2 Aufnahme

1. Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Antrag auf Aufnahme in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes erfolgen.
2. Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.
3. Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Trossin vergeben.
4. Kinder aus Fremdgemeinden sollen mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt, wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
5. Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese ärztliche Bescheinigung darf zum ersten Tag der Betreuung nicht älter als 14 Tage sein.

Ferner sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, sich in Bezug auf einen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen. Bei dem Nachweis muss es sich zwingend um ein schriftliches ärztliches Dokument handeln. In Sachsen gelten die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gemäß § 20 Absatz 3 IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Kinder ab einem Jahr dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der gemeinschaftlichen Einrichtung betreut werden. Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt dieser nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

6. Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer der Eingewöhnung ist von den individuellen Bedürfnissen des Kindes sowie seinem Alter abhängig und wird zwischen den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist ausdrücklich gewünscht.

§ 3 Betreuungsvertrag

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Trossin, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten/Eltern für die dort festgelegte Betreuungsdauer.
Der Betreuungsvertrag soll rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geschlossen werden. Vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.
2. Betreuungsbeginn und somit der Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist jeweils der 1. oder 16. eines Monats.
3. Änderungen der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages. Der Bedarf für die Änderung der Betreuungszeit ist bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich anzuzeigen.
4. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es weiterhin in folgenden Fällen:
 1. bei Namensänderung
 2. bei Änderung des Familienstandes der Erziehungsberechtigten
 3. bei Änderung der Wohnanschrift
 4. bei Änderung des Betreuungsumfanges
 5. bei Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben
5. Die Gemeinde Trossin, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte, ist berechtigt sich die berufliche Situation der Sorgeberechtigten/Eltern schriftlich nachweisen zu lassen, um die zeitliche Betreuungsdauer des Kindes entsprechend einzuordnen.
6. Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist schriftlich zwischen der Gemeinde Trossin, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig an Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Weitere Rahmenbedingungen werden in der Hausordnung festgelegt.
2. Für die Betreuung von Kindern in Krippe und Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

bis 12:00 Uhr	bis zu 4,5 Stunden
bis 12:00 Uhr oder bis 14:00 Uhr	bis zu 6,0 Stunden
bis 17:00 Uhr	bis zu 9,0 Stunden
	(innerhalb der Öffnungszeiten)

3. Für die Betreuung der Kinder im Hort während der Schulzeit werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

3,0 Stunden nach Unterrichtsschluss bis maximal 17.00 Uhr
 4,0 Stunden nach Unterrichtsschluss bis maximal 17.00 Uhr
 5,0 Stunden nach Unterrichtsschluss bis maximal 17.00 Uhr
 6,0 Stunden nach Unterrichtsschluss bis maximal 17.00 Uhr, einschließlich Frühhort

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
 In den Schulferien/an schulfreien Tagen ist der Hort geöffnet. Als Kernbetreuungszeit wird der Zeitraum 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt.

In Ferienzeiten wird ein zusätzliches Betreuungspaket im Hortbereich von 4 Std. täglich angeboten, welches mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich zu beantragen ist. Dieses kann nur für volle Wochen in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung dieses Betreuungspakets obliegt nach Einzelfallprüfung der Leitung der Kindertagesstätte.

Ausnahmen von den vorstehend geregelten Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung der Einrichtung für die Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Der erhöhte Betreuungsbedarf ist dem Träger glaubhaft zu machen. Es wird somit die Möglichkeit angeboten, auch ein monatliches Betreuungspaket von 10 Stunden in Anspruch zu nehmen, wobei dieses Betreuungsangebot sich nur auf die festgelegten Öffnungszeiten bezieht.

4. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung ein Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufs festgelegt.

§ 5 Schließung der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindertageseinrichtung wird vorübergehend, teilweise oder ganz vor allem aus folgenden Gründen geschlossen:
 1. sofern der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann,
 2. bei unvorhersehbaren Umständen (z. B. Havarien, Naturereignissen),
 3. bei Krankheit des Personals, d. h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet werden kann und auch ein aufgestellter Notfallplan nicht umsetzbar ist,
 4. bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung maximal an zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres (pädagogische Tage)
 5. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentagen),
 6. zwischen Weihnachten und Neujahr

2. In den Fällen Nummer 4 und 5 soll die Zahl der Schließtage insgesamt nicht mehr als fünf Tage im Jahr betragen.
3. Brückentage und pädagogische Tage werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in der Kindereinrichtung bekanntgemacht.

§ 6 Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der „Satzung der Gemeinde Trossin über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gastkinder

1. Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne des § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch von einem Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zu beantragen.
2. Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Gemeinde Trossin, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, betreut.

§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten/Eltern. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes.

§ 9 Betriebsablauf der Kindertageseinrichtungen

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten/Eltern in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
3. Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihren Kindern zusammenhängenden Urlaub außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
4. Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten/Eltern der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
5. Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Kinderarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
6. Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung, der Hausordnung und der Elternbeitragssatzung einzuhalten.

§ 10 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Nicht aufgenommen werden erkrankte Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes, auch im Wohnbereich, unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen sowie übertragbare Haut- und Augenkrankheiten.
3. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
4. Die Leitung der Kindertageseinrichtung meldet den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt sowie dem Träger der Kindertageseinrichtung.
5. Mitteilungspflicht, Besuchsverbot und Wiederaufnahme in die Einrichtung regelt der § 34 Infektionsschutzgesetz.
6. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten/Eltern baldmöglichst abgeholt werden. Dazu werden die Personensorgeberechtigten/Eltern umgehend benachrichtigt.
7. Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leitung der Kindertageseinrichtung zum Schutz des Kindes verlangen, dass es unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
8. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt, wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten/Eltern durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben, bezüglich der Dosierung und der Dauer, sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten/Eltern müssen vorliegen.

§ 11 Aufsichtspflicht

1. Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.
2. Werden die Kinder von anderen als den Personensorgeberechtigten/Eltern abgeholt, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten/Eltern. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.
3. In der Eingewöhnungsphase und bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppe an Aufführungen teilnehmen.

4. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkraft der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.
5. Die Personensorgeberechtigten/Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 60 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten/Eltern nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert.

§ 12 Essensversorgung

1. Die Gemeinde Trossin bietet keine Essensversorgung selbst an. Die Erziehungsberechtigten/Eltern schließen mit einem von der Gemeinde Trossin in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter einen Vertrag über eine notwendige Versorgung ab.
2. Die Getränke werden durch die Kindertageseinrichtung bereitgestellt, der Aufwand ist durch die Eltern zu erstatten.

§ 13 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung/Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

1. Die pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt, einmal im Kalenderjahr individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten/Eltern zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten/Eltern zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Bedürfnisse des Kindes zu informieren.
2. Die pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8 a SGB VIII), die Leitung der Kindertageseinrichtung bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung der Gemeinde Trossin und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie § 72a SGB VIII ist die Leitung der Kindertageseinrichtung nach einer Gefährdungsanalyse verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten/Eltern einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

§ 14 Mitwirkung von Kindern sowie Mitwirkung von Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
2. Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindereinrichtung betreffen.
3. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Aus jeder Gruppe sollte mindestens ein Personensorgeberechtigter im Elternbeirat Mitglied sein. Die Zahl der Elternratsmitglieder soll mindestens 7 betragen und soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten

haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet nach Ablauf von zwei Jahren, spätestens mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Einrichtung besucht.
5. Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangebracht werden, der Leitung der Kindereinrichtungen oder der Gemeinde Trossin zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindereinrichtung zu gewinnen.
6. Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Trossin, die die Kindereinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören und dessen Vorschläge und Meinungen mit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Hierzu gehören unter anderem:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Durchführung zusätzlicher Aufgaben in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 - Änderungen bei der Essensversorgung.
7. Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mit.

§ 15 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von einem Monat, schriftlich zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen.
2. Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
3. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zu Monatsbeginn möglich.
4. Die Gemeinde Trossin/Kindertageseinrichtung sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund, mit einer Frist von 14 Kalendertagen, schriftlich zum Monatsende kündigen.

1. Ein wichtiger Grund für den Personensorgeberechtigten/Eltern liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnortwechsel vor.
2. Ein wichtiger Grund für die Gemeinde Trossin/Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c) durch das Verhalten des Kindes andere wiederholt gefährdet oder verletzt werden, bzw. der Betrieb der Einrichtung gefährdet ist,
 - d) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 - e) die Personensorgeberechtigten/Eltern trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungs Voraussetzungen geminderten monatlichen Beiträge im Rückstand liegen,
 - f) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihrer Pflicht zur Meldung von Veränderungen der familiären Verhältnisse nicht nachkommen,
 - h) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht zur Anhörung des Elternbeirates nach § 13 Nr. 6 bleibt davon unberührt.
3. Sofern eine Kündigung nach Nr. 4 Punkt 2e erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Die Kindereinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Trossin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.
3. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Gemeinde Trossin als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Gemeinde Trossin nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Trossin (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung) vom 29.08.2006 außer Kraft.

Trossin, den 31.08.2022


Schröder
Bürgermeister

Siegel



Hinweis

Gemäß §4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.